

# Stille Geburt

## Fehlgeburt

< 500g – vor der 12. SSW - Keinerlei Anrechte

< 500g – nach der 12. SSW - Anrecht auf 4 Monate Kündigungsschutz

Sie können sich krankschreiben lassen. Achten Sie dabei darauf, dass Sie attestiert werden, dass Sie schwangerschaftsbedingt erkrankt sind. Denn so könnten Sie diese Zeit bei der Berechnung des Elterngeldes für ein mögliches weiteres Kind ausklammern

## Totgeburt

> 500g oder ab der 24. SSW - Anrecht auf Mutterschutzleistungen.

Ab Tag der Totgeburt mind. 14 Wochen (6 Wochen für die Schutzfrist VOR der eigentlichen Geburt + 8 Wochen für die Schutzfrist NACH der Geburt). Bei einer Frühgeburt kommen dann 4 Wochen für den Zeitraum NACH der Geburt dazu. Die Geburt des Kindes kann beim Standesamt dokumentiert werden. Das Kind bekommt damit eine offizielle Existenz.

# Lebendgeburt

Sobald das Kind lebend auf die Welt kommt

**Herz schlägt, Nabelschnur pulsiert oder natürliche Lungenatmung**

Anrecht auf Mutterschutzleistungen, Elternzeit und Elterngeld

Bei Tod nach der Geburt

**Bis zum Ende des 1. Lebensmonats**

Anrecht auf Mutterschaftsleistungen bleibt bestehen. Elternzeit endet spätestens 3 Wochen nach dem Todestag

**Ab dem 2. Lebensmonat**

Anrecht auf Mutterschaftsleistungen bleibt bestehen. Elternzeit endet spätestens 3 Wochen nach dem Todestag.

Anrecht auf mind. 2. Monate Elterngeld